



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 790

Nummer: P 790
Eröffnet: 25.01.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.07.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 863

Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Laufzeitbeschränkung bei IS/B&U Sprachentwicklung

Anspruch auf integrative Sonderschulung (IS) im Bereich Sprachentwicklung haben Lernende mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache (Sprachentwicklungsstörung gemäss ICD 10). Es werden jeweils zwei bis vier Lektionen Logopädie und bei Bedarf integrative Förderung (IF) verfügt, insgesamt maximal vier Lektionen. Benötigten Lernende hingegen nur wenig Unterstützung, kann sich die Massnahme auf Beratung und Unterstützung (B&U) beschränken.

Selbst bei einer schweren Sprachentwicklungsstörung handelt es sich um eine Behinderung, welche in aller Regel nicht ein Leben lang andauert. Wenn neben der Sprachentwicklungsstörung keine zusätzlichen Einschränkungen vorliegen, verbessert sich die Störung bei angemessener logopädischer Therapie normalerweise innert zwei bis drei Jahren in einem ausreichenden Ausmass, so dass keine Sonderschulmassnahme mehr nötig ist.

Damit unterscheiden sich die schweren Sprachentwicklungsstörungen von anderen Behinderungen wie zum Beispiel der Intelligenzminderung (Bereich kognitive Entwicklung), der Seh- oder der Hörbehinderung. Diese andere Ausgangslage legitimiert auch eine andere Regelung.

Liegt bei einem Kind nach drei Jahren IS/B&U im Bereich Sprachentwicklung noch eine Restsymptomatik vor, welche die Fallhöhe für eine Sonderschulmassnahme nicht mehr erreicht, kann diese durch Logopädie im Rahmen der Schuldienstleistungen der Regelschule weiterhin behandelt werden. Zeigt sich jedoch nach drei Jahren IS/B&U im Bereich Sprachentwicklung immer noch eine schwere Symptomatik, allenfalls kumuliert mit weiteren Einschränkungen, kann ein Wechsel in ein separatives Angebot durchaus eine passende Lösung darstellen.

In Orientierung an der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) werden integrative Lösungen den separativen vorgezogen. Integration vor Separation heisst aber nicht, dass eine integrative Schulung in jedem Fall und zu jedem Zeitpunkt der Volksschulzeit eines Kindes oder Jugendlichen die richtige Lösung darstellt. Beim Vorliegen einer sehr schweren oder komplexen Symptomatik oder bei zusätzlichen Beeinträchtigungen (z.B. des Sozialverhaltens) neben der Behinderung, oder auch wenn die Förderung im Rahmen der integrativen Sonderschulung nicht ausreicht, kann eine separative Sonderschulung zielführender sein. Im Bereich Sprachentwicklung ist es sinnvoll, eine separative Massnahme zu prüfen, wenn nach zwei

bis drei Jahren im Rahmen der integrativen Sonderschulung nicht ausreichend Fortschritte erzielt werden konnten.

Die Aussage des Postulanten zu den 45 im Sommer 2022 auslaufenden IS/B&U-Sprachentwicklung kann wie folgt präzisiert werden: Die IS/B&U-Massnahmen laufen nicht nur aus, weil die drei Jahre Laufzeit erreicht wurden, sondern weil entweder keine schwere Sprachbehinderung mehr vorliegt oder weil ein Übertritt in eine separative Sonderschulmassnahme oder ein Indikationswechsel beantragt wurde.

Der Postulant weist darauf hin, dass Logopädinnen bei Kindergartenkindern mit schweren Sprachentwicklungsstörungen wegen der Laufzeitbeschränkung eine Anmeldung für eine Sonderschulabklärung hinauszögern. Die Entscheidung, wann ein Kind für eine Abklärung für Sonderschulmassnahmen im Bereich Sprachentwicklung angemeldet wird, liegt jeweils bei der zuständigen Logopädin. Studien zeigen, dass eine frühe Therapie eine höhere Wirksamkeit hat. Gerade durch frühe intensive Therapie kann sich die Chance erhöhen, dass nach maximal drei Jahren keine verstärkte Massnahme mehr nötig ist.

Die Personalressourcen im Bereich der Logopädie im Kanton Luzern sind knapp. Es ist darum besonders wichtig, die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient und wirksam einzusetzen. Je mehr Logopädie-Pensen für vier oder gar fünf Jahre dauernde IS/B&U im Bereich Sprachentwicklung eingesetzt werden, desto weniger stehen für präventive Therapien von jüngeren Kindern zur Verfügung, bei denen die Therapie eine schnellere Wirkung zeigt. Angesichts dieser Situation ist eine Laufzeitbegrenzung von drei Jahren IS/B&U Sprachentwicklung vertretbar. Ausserdem bestehen bei Bedarf (wie bereits erwähnt) nach drei Jahren Laufzeit andere Möglichkeiten, um weiterhin spezialisierte Unterstützung zu bekommen: Separative Sonderschulung oder Logopädie im Rahmen des Regelschulangebots.

Aus den genannten Überlegungen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.